



## **Protokoll der DeGYT – Online - Mitgliederversammlung am 22.02.2026 von 16:00 Uhr bis 19:30Uhr**

### **Anwesend: 22 wahlberechtigte Vereinsmitglieder (18 Mitglieder / 4 Vorstandsmitglieder)**

Susanne Spottke (1. Vorsitzende),

Alexander Peters (2. Vorsitzender),

Monica Schwarzenthal (Schatzmeisterin),

Dr. Hedwig Gupta (Leiterin AG Ausbildung),

Iris Benn (Teamassistentin / Protokollführerin),

sowie 18 stimmberechtigte Mitglieder (siehe Anhang „Anwesenheitsliste“).

### **Top 1**

#### **Begrüßung**

Begrüßung durch die 1. Vorsitzende Susanne Spottke.

#### **Bestimmung der Versammlungsleitung**

Markus Satler übernimmt die Versammlungsleitung.

#### **Bestimmung der Protokollführung**

Iris Benn übernimmt die Protokollführung.

### **Top 2**

#### **Eröffnung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von Susanne Spottke eröffnet.

#### **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung**

#### **Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird festgestellt.

### **Top 3**

#### **Genehmigung der Tagesordnung**

#### **Genehmigung des Protokolls der digitalen Mitgliederversammlung am 09.03.2025**



Die Tagesordnung zur digitalen Mitgliederversammlung 2026 und das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 09.03.2026 werden genehmigt.

#### **Top 4**

##### **Entgegennahme des Jahresberichts für das abgelaufene Jahr**

Susanne Spottke stellt den Jahresbericht für das Jahr 2025 vor (siehe Anhang „Jahresbericht 2025“).

Hedwig berichtet von dem Zertifizierungsprozess und bedankt sich für die vielfältigen Anträge.

#### **Top 5**

##### **Bericht der Schatzmeisterin**

Monica Schwarzenhal stellt den Kassenbericht für das Jahr 2025 vor (siehe Anhang „Kassenbericht 2025“). Sie erläutert, dass es bei der Konferenz aufgrund einer geringen Teilnahme zu weniger Einnahmen als erwartet kam. Eingeplantes Forschungsgeld und Budget für Werbung wurde nicht genutzt. Auch das Budget für ein Strategiemeeting wurde nicht genutzt, da kein Termin gefunden werden konnte.

##### **Bericht der Kassenprüfer\*innen**

Beate Dank stellt den Kassenprüfbericht für das Jahr 2025 vor (siehe Anhang „Kassenprüfbericht 2025“). Die Kassenprüfung wurde am 30.01.2026 bei Beate Dank durchgeführt. Alle erforderlichen Buchungsunterlagen (Bankkonto, Paypal-Konto, Einnahmen-und Ausgaben-Liste, Belege, Mitgliederliste) lagen vor. Es gab von Seiten der Kassenprüfer keine Beanstandung. Es wird erwähnt, dass für die Jahre 2021 – 2024 noch Beiträge an die KSK nachgezahlt werden.

#### **Top 6**

##### **Entlastung des Vorstands**

Der Vorstand wird mit 18 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen entlastet.

#### **Top 7**

##### **Bestellung der Kassenprüfer**

Für die nächste Kassenprüfung (Abschluss 2026) werden erneut Beate Dank und Markus Satler



bestellt. (20 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen)

## **Top 8**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Satzungsänderung**

#### **Vorstellung der Änderungsvorschläge**

#### **Aussprache**

#### **Beschlussfassung über den Satzungsentwurf**

Die Bekanntgabe der zu beschließenden Satzungsänderungen im Voraus gegenüber allen Mitgliedern wurde festgestellt.

Birgit Langer schlägt vor, statt mit dem Doppelpunkt mit dem Sternchen zu Gendern um nicht nur weibliche und männliche Personen, sondern auch alle weiteren anzusprechen.

Darüber wurde abgestimmt.

Es gab 9 Stimmen für den Stern, 5 Stimmen für den Doppelpunkt und 8 Enthaltungen.

Susanne Spottke stellt die Änderungsvorschläge der Satzung vor (siehe Anhang „Satzung DeGYT e.V. - Arbeitspapier“)

Es wird zuerst über die redaktionellen, dann über die die Finanzen betreffenden Änderungen abgestimmt. Bei den Änderungen im §4 Mitglieder des Vereins wurde vor der Abstimmung über die gesamten Mitglieder betreffenden Änderungen über verschiedene Optionen abgestimmt.

Sämtliche Änderungen der Satzung, die in der Arbeitsfassung blau markiert sind und damit redaktionelle Änderungen identifizieren, werden mit 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Sämtliche Änderungen der Satzung, die in der Arbeitsfassung gelb markiert sind und damit Finanzen betreffende Änderungen identifizieren, werden mit 18 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Bei §4 Mitglieder des Vereins wurde für die Version Neu 2 (1) mit 11 Stimmen gestimmt.

Desweiteren gab es 4 Stimmen für die Version Neu 1 (1) und 5 Enthaltungen.



Für die Version Neu (3) (2) wurde mit 12 Stimmen gestimmt. Desweiteren gab es 4 Stimmen für die Version Neu (3) (1) und 4 Enthaltungen.

Sämtliche Änderungen der Satzung, die in der Arbeitsfassung gelb markiert sind und damit Mitglieder betreffende Änderungen identifizieren, werden mit 14 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Damit ist die gesamte neue Satzung angenommen.

#### Gebührenordnung

Es wird angemerkt, dass die Definition der Prüfer\*innen für die Zertifizierung fehlt.

Es soll in der Gebührenordnung ergänzt werden, dass die Prüfer vom Vorstand berufen werden und entweder zertifiziert sein müssen oder zum Vorstand gehören.

Die neue Gebührenordnung (siehe Anhang „Gebührenordnung DeGYT“) wird mit 12 Ja-Stimmen angenommen. Es gab 4 Nein-Stimmen und keine Enthaltungen.

#### **Top 9**

##### **Mitgliederbefragung**

Anja Orttmann-Heuser stellt die 2025 durchgeführte Mitgliederbefragung vor. Es wird die Frage gestellt, was nun mit den Ergebnissen gemacht wird. Alexander Peters berichtet, dass viele Aktivitäten des Vorstands vielleicht nicht so wahrgenommen werden und die Aufgabe auch darin besteht, diese sichtbarer zu machen. Der Vorstand wird sich die Ergebnisse noch einmal genau ansehen und möchte daraus Impulse setzen.

#### **Top 10**

##### **Neuwahl der/des 1.Vorsitzenden**

##### **Neuwahl der/des 2. Vorsitzenden**

##### **Neuwahl der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters**

Zur Wahl stellen sich Alexander Peters für den 1. Vorsitzenden und Michaela Vogt für die 2.



Vorsitzende. Da sich niemand für die Wahl des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin stellt, bleibt Monica Schwarzenthal weiterhin in Ihrem Amt. Für die Wahl wurde im Vorhinein die mögliche Teilnahme über eine Briefwahl bekannt gegeben. Wahlschein und Stimmzettel wurden per Newsletter an alle Mitglieder verschickt. Es sind 4 Stimmzettel per Post bei der Wahlleitung eingegangen. Die Online Teilnehmenden konnten ihre Stimme über das Umfrage-Tool des Online-Meeting Programms abgeben.

- **Wahl des 1. Vorsitzenden**

Alexander Peters wird mit 15 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen für 3 Jahre zum 1.Vorsitzenden gewählt. Alexander Peters nimmt die Wahl an.

- **Wahl der 2. Vorsitzenden**

Michaela Vogt wird mit 16 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen für 3 Jahre zur 2.Vorsitzenden gewählt. Michaela Vogt nimmt die Wahl an.

## **Top 11**

### **Planung 2026**

Zertifizierungen werden - seit 2026 ohne Grandparenting - weitergehen.

Die Konferenz wird dieses Jahr im September wieder in Präsenz in Kassel stattfindet. Sandy Bartels organisiert diese federführend gemeinsam mit der AG Forschung. Alle Mitglieder, die sich bei der Konferenz einbringen möchten, werden gebeten sich zu melden.

Es wird einen neuen Qualitätszirkel unter der Leitung von Antje Örs geben. Der QZ Intervention wird unter der Leitung von Martina Schockenhoff weiterlaufen.

## **Top 12**

### **Genehmigung des Haushaltsplans**

Monica Schwarzenthal stellt den Haushaltsplan 2026 vor. Anja Ortmann-Heuser hinterfragt die hohen Ausgaben im Verhältnis zu den Einnahmen. Der Vorstand begründet das als bewusste Entscheidung in die Konferenz zu investieren. Ziel ist es auch durch Werbung mehr Teilnehmer (auch Nicht-Mitglieder) zu gewinnen.

Der Haushaltsplan (siehe Anhang „Haushaltsplan DeGYT 2026) wurde mit 5 Ja-Stimmen, 2



Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

### Top 13

#### Verschiedenes

#### Schlusswort des/der 1.Vorsitzenden

Die Versammlung wurde um 19:30 Uhr durch Alexander Peters beendet.

Die Wahlen wurden über das Umfrage-Tool des Online-Meeting Programms durchgeführt.

Berlin, 22.02.2026

Unterschriften:

*Alexander Peters*

Alexander Peters  
1. Vorsitzender DeGYT e.V.

Markus Satler  
Mitglied DeGYT e.V.

Iris Benn  
Protokollführung  
Geschäftsstelle DeGYT e.V.

# Anwesenheitsliste

der Online-Jahreshauptversammlung der DeGYT e.V. vom 22.02.2026

	Nachname	Vorname	Mitglied
1	Spottke	Susanne	1. Vorsitzende / dann stimmberechtigtes Mitglied
2	Peters	Alexander	2. Vorsitzender / dann 1. Vorsitzender
3	Gupta, Dr.	Hedwig	Leiterin AG Ausbildung
4	Schwarzenthal	Monica	Schatzmeisterin
5	Benn	Iris	Teamassistentin Vorstand
6	Beerenbrock	Yvonne	stimmberechtigtes Mitglied
7	Brämer	Katharina	stimmberechtigtes Mitglied
8	Dank	Beate	stimmberechtigtes Mitglied
9	Husmann	Mike	stimmberechtigtes Mitglied
10	Kaszubowski-Manych	Christiane	stimmberechtigtes Mitglied
11	Langer	Birgit	stimmberechtigtes Mitglied
12	Nachtwey	Meike	stimmberechtigtes Mitglied
13	Oers	Antje	stimmberechtigtes Mitglied
14	Ortmann-Heuser	Anja	stimmberechtigtes Mitglied
15	Satler	Markus	stimmberechtigtes Mitglied
16	Schmauz	Antje	stimmberechtigtes Mitglied
17	Schneider	Sabine	stimmberechtigtes Mitglied
18	Schockenhoff	Martina	stimmberechtigtes Mitglied
19	Taapken	Melanie	stimmberechtigtes Mitglied
20	Vogt	Michaela	stimmberechtigtes Mitglied
21	Warnecke	Heike	stimmberechtigtes Mitglied
22	Weiher	Katja	stimmberechtigtes Mitglied
23	Wilken	Kerstin	stimmberechtigtes Mitglied

Berlin 22/02-26   
Datum, Ort Unterschrift (Alexander Peters, 1. Vorsitzender)

22.02.2026, Berlin

Datum, Ort



Unterschrift (Iris Benn, 1. Protokollführerin)



# Deutsche Gesellschaft für Yogatherapie e. V. - DeGYT

## Jahresbericht 2025

*(Berichtszeitraum 01.01.25 – 31.12.25)*



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Wir, die DeGYT und unsere Ziele</b>	<b>S. 2</b>
<b>2. Jahresrückblick 2025</b>	
2.1. Wichtige Ereignisse und Meilensteine	
2.1.1. Zertifizierungen von Yogatherapeut:innen und Ausbildungen ab 01.01.2025	
2.1.2. 6. DeGYT Yogatherapiekonferenz in Kassel	S. 3
2.2. Sonstige Highlights	
<b>3. Der Verband – Unsere Aktivitäten</b>	<b>S. 4</b>
3.1. Vorstandsarbeit – personelle Änderungen und Neuigkeiten	
3.2. Mitgliederzahlen	S. 5
3.3. Aktivitäten Geschäftsstelle / Teamasstistenz	
3.4. Aktivitäten Schatzmeisterin	S. 6
3.5. Aktivitäten AG Ausbildung	
3.6. Aktivitäten AG Presse-, Öffentlichkeitsarbeit	
3.7. Aktivitäten AG Forschung	S. 7
3.8. Aktivitäten QZ Supervision	S. 8
3.9. Aktivitäten QZ Ehtik	
<b>4. Finanzen – Kassenbericht</b>	- separat -
<b>5. Ausblick und Planungen</b>	S. 9



# 1. Wir, die DeGYT und unsere Ziele

*Die Deutsche Gesellschaft für Yogatherapie e.V. (kurz: DeGYT) ist ein vor dem Amtsgericht Ludwigsburg eingetragener Verein. Das bedeutet neben rechtlichen Eigenschaften u.a., dass die DeGYT demokratisch organisiert und strukturiert ist. Richtungsweisende Entscheidungen werden durch die Mitgliederversammlung (hier Jahreshauptversammlung, JHV) getroffen, die den Vorstand kontrolliert.*

*Satzungsgemäßer Zweck des Vereins ist es, „die Yogatherapie als komplementäres Medizinsystem in Deutschland zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung und zum Wohl der Patienten in das Gesundheitssystem zu integrieren und damit die vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten zu erweitern. Daher verfolgt der Verein unmittelbar die Förderung der Bildung und die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Yogatherapie.“ (§2; (1)) Das bedeutet einerseits den Auftrag zur Einbindung der Yogatherapie als eine Therapieform im schulmedizinischen Kontext, als auch zur Bildungs- und Aufklärungsarbeit bezüglich der Yogatherapie in der Gesellschaft.*

*Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Arbeit des Vorstands auch z.B. in Arbeitsgruppen und durch die Mitarbeit der Vereinsmitglieder auch z.B. in Qualitätszirkeln.*

*Die DeGYT versteht und präsentiert sich öffentlich als Berufsverband der Yogatherapeut:innen in Deutschland. Sie zertifiziert Ausbildungen von Yogatherapeut:innen und Ausbildungsinstitute nach internen Kriterien und Standards. Sie dokumentiert und ordnet wissenschaftliche Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Yoga als Therapieform ein. Darüber hinaus informiert sie kontinuierlich über aktuelle Themen und Entwicklungen im Bereich der Yogatherapie. Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit der DeGYT sind Yogatherapeut:innen, Ausbildungsinstitute in Yogatherapie sowie an Yogatherapie interessierte Menschen und Organisationen. Mit der Ausrichtung von jährlichen Konferenzen, trägt die DeGYT zur Weiterbildung und Netzworkebildung ihrer Zielgruppen bei.*



## 2. Jahresrückblick 2025

### 2.1. Wichtige Ereignisse und Meilensteine

#### 2.1.1. Interne Zertifizierung von Ausbildungen in Yogatherapie und Ausbildungsinstituten ab 01.01.2025

*Hierzu stand am Anfang die Satzung (§5; (2)): „Vereinsinterne Ausbildungsstandards werden von der Arbeitsgruppe „Ausbildung“ erarbeitet.“ Ein kurzer Satz und gleichzeitig einer der wesentlich für die Erfüllung des Vereinszwecks steht, denn nur mit verbindlichen Standards und begründeten Kriterien kann die Qualität der Berufsausbildung zur/zum Yogatherapeut:in gesichert und in der Öffentlichkeit dargestellt, nachgewiesen und schließlich anerkannt werden.*

*Zum Jahreswechsel startete die AG Ausbildung nun die interne Zertifizierung von Ausbildungen und Yogatherapeut:innen im „Grand-Parenting“ Verfahren.*

*Diesem Vorgehen kam eine zentrale Rolle zu. Ein ausgeklügeltes Punktesystem bildete die Basis für die Zertifizierungen von Yogatherapeut:innen auf Basic- oder Expert Level. Dieses System unterstütze flexible Möglichkeiten um verschiedene Ausbildungen als auch praktische Erfahrungen anzuerkennen. Das Programm machte die Zertifizierung insbesondere für langjährige Mitglieder zu einem willkommenen und entgegenkommenden Prozess, die von der AG Ausbildung aufgestellten und geprüften Kriterien und Standards zu erfüllen.*



## **2.1.2. 6. DeGYT Yogatherapie Konferenz vom 31.05.-01.06.25 in Kassel**

*Zum Thema „Yogatherapie international – Gemeinsam voneinander lernen“ fand die 6. DeGYT Yogatherapie Konferenz zum zweiten Mal in der Ayurveda-Klinik in Kassel statt. Der ausgebrochene Wunsch nach persönlicher Begegnung und Austausch war groß. Aus diesem Grund wurde in der JHV 25 auf Vorschlag des Vorstands beschlossen, die Konferenz 2025 ausschließlich live stattfinden zu lassen. Das bedeutete auch: Keine Ton- und/oder Bildaufnahmen, nur persönlicher Wissenstransfer. 31 Teilnehmende haben die Vorträge, Kommunikationsrunden, Netzwerkzeiten und Praxiseinheiten mit den sieben Referent:innen sehr gut aufgenommen. Das Feedback in Hinblick auf die formale, organisatorische, räumliche und inhaltliche Ausrichtung wurde fast ausschließlich mit sehr gut bewertet. Abstriche gab es nur vereinzelt: einmal in Bezug auf die zwar sehr gelobte Verpflegung, von der mehr gewünscht wurde und zum anderen der Wunsch nach mehr Yogapraxis. Wirtschaftlich war die Konferenz kein Erfolg, inhaltlich ob fehlender Aufzeichnungen nicht nachhaltig. Die Erfahrungen werden in zukünftigen Planungen berücksichtigt.*

## **2.2. Sonstige Highlights**

*Nicht nur anlässlich der zum Jahresbeginn gestarteten Zertifizierungsprozesse, wurde die Überarbeitung der längst in die Jahre gekommenen Satzung der DeGYT notwendig. Dazu wurde ein Arbeitskreis ausgerufen, indem sich sieben Mitglieder intensiv mit der Überarbeitung beschäftigten. Zunächst wurden drei Themenbereiche separat behandelt und am Ende wieder zusammengeführt: 1. Redaktionelle Überarbeitung, 2. Definition der Mitgliederformen, 3. Finanzen. Die Ergebnisse wurden einem Anwalt für Vereinsrecht vorgestellt und noch einmal im Vorstand diskutiert. Der vereinbarte Text wurde im Vorfeld an die Mitglieder verschickt und wird in der Mitgliederversammlung 2026 zur Abstimmung vorgestellt. Mit den Änderungen tritt die DeGYT in eine neue Phase ihrer Arbeit als Berufsverband ein.*



## 3. Der Verband – Unsere Aktivitäten

### 3.1. Vorstandsarbeit, personelle Änderungen und Neuigkeiten

**Im ersten Quartal** des Berichtszeitraums fanden 5 Vorstandssitzungen statt. Es wurde versucht, die Ergebnisse des Coachings zur Professionalisierung der Vorstandsarbeit von Dezember 2024 umzusetzen. In Bezug auf die Struktur, Durchführung und Beschlussfassung für die Vorstandssitzungen konnten die Ergebnisse umgesetzt werden. Auch eine Beschlussliste wurde eingeführt und gepflegt. Die Rolle der Beirätin Forschung wurde mit ihr abgestimmt und verschriftlicht.

Die Rolle bzw. das Konzept der „Federführungen“ für AG und Projekte lief im Laufe des Jahres an. Gleich zu Anfang war die AG Ausbildung, federführend für die Zertifizierung, gefordert, die inhaltlichen wie auch formalen Abläufe der Zertifizierungen abzustimmen und bekanntzumachen. Eine Online-Infoveranstaltung für die Mitglieder zu diesem Zweck wurde gleich zu Jahresbeginn angeboten; Infomaterial und Anträge im Mitgliederbereich eingestellt.

Auch die AG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit konnte ihre umfangreichen Aufgabenbereiche weiter strukturieren und Unterstützung in der Arbeit durch Mitglieder erhalten. So hatte sich z.B. Anja Ortmann-Heuser bereitgefunden, die inhaltliche und formale Gestaltung und Durchführung der Mitgliederbefragung im Auftrag des Vorstands zu übernehmen.

Die Federführung für die 6. DeGYT YTK wurde von der 1. Vorsitzenden übernommen und in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand vorangebracht, sowie die Durchführung des Online-Infotages als auch der JHV Anfang März 2025.

Neben der thematischen und finanziellen Planung war auf der JHV 25 die Wahl der Leitung der AG Ausbildung zentral (vgl. Protokoll im Mitgliederbereich). Dr. med. Hedwig Gupta, die bereits kommissarisch die AG-Leitung von Jürgen Slisch übernommen hatte, wurde nun auch offiziell als Leiterin der AG Ausbildung gewählt.



**Im 2. Quartal** fanden 4 Vorstandssitzungen statt. Das Erscheinungsbild der Zertifikate wurde verabschiedet, eine Bewerbung zur Zertifizierung auf Basic Level im Vorstand abgestimmt. Die Hauptarbeit lag in der Vorbereitung und der erfolgreichen Durchführung der 6. DeGYT YTK (siehe Highlights).

Dazu wurden u.a. T-Shirts und Jute-Taschen mit DeGYT Logo als Give-aways bzw. zum Kauf auf der Konferenz entworfen und in Auftrag gegeben. Nicht verkaufte Ware soll zukünftig über einen Shop auf der Homepage vertrieben werden.

Ein professionell gestaltetes Konzept der AG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Bereitstellung von DeGYT-Podcasts wurde verabschiedet. Darüber hinaus erfolgte der Aufruf für einen Arbeitskreis zur Überarbeitung der Satzung, die von Seiten des Vorstands von der 1. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin begleitet wurde.

Die Sommerpause fiel ins **3. Quartal**; es fanden 3 Vorstandssitzungen statt. Terminfindungen standen ebenso auf der Tagesordnung, wie Nacharbeiten in Bezug auf die 6. DeGYT YTK.

Für die auf der JHV beschlossene Strategieplanung konnte kein Termin in 2025 gefunden werden, an dem alle Vorstandsmitglieder hätten teilnehmen können.

Die Mitgliederumfrage wurde mit engagiert fundiertem Einsatz von Anja Orttmann-Heuser erstellt und ein passendes Umfragetool gefunden.

Der Arbeitskreis Satzung arbeitete intensiv und engagiert (vgl. 2.2.)

Monica Schwarzenthal kündigte den Rücktritt von ihrer Position als Schatzmeisterin zur nächsten Mitgliederversammlung an. Die Position wurde zur Nachbesetzung per Newsletter ausgeschrieben.

**Im 4. Quartal** fanden drei Vorstandssitzungen hauptsächlich zum Thema Satzungsänderungen statt, wobei die Mitgliederformen, die neue Gebührenordnung und Nachbesetzungen von Vorstandspositionen zentral diskutiert wurden.



Die Mitgliederbefragung wurde abgeschickt. Sie fand mit rund 30 Rückläufen leider wenig Resonanz.

Susanne Spottke kündigte den Rücktritt von ihrer Position als 1. Vorsitzende zur nächsten Mitgliederversammlung an. Alexander Peters erklärte sich bereit, erneut für den 1. Vorsitz zu kandidieren. Demzufolge wurden sowohl die Position des/der 1. Vorsitzenden als auch der/des 2. Vorsitzenden per Newsletter ausgeschrieben.

Nach 15 Vorstandssitzungen starten wir 2026 gut vorbereitet in einen neuen Abschnitt der DeGYT-Geschichte.

### **3.2. Mitgliederzahlen**

Die Mitgliederzahlen stiegen ab Anfang 2025 von 149 bis zum Ende 2025 auf 176 Mitglieder. Dazu führten 40 Neuzugänge und 13 Kündigungen.

Somit haben sich die Neuzugänge verdoppelt, im Vorjahr waren es 20 und die Kündigungen sind von 19 auf 13 zurückgegangen. Ein Riesenerfolg, der sehr wahrscheinlich ebenso auf die internen Zertifizierungen als auf die kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit (Newsletter, Facebook, Instagram) zurückzuführen ist.

### **3.3. Aktivitäten Teamassistenz / Geschäftsstelle**

Iris Benn ist nach wie vor als Teamassistenz in der Geschäftsstelle der DeGYT e.V. tätig. Zu ihren Aufgaben zählen u.a.:

- Mitgliederverwaltung – d.h. Mitglieder in der internen Datenbank, auf der Website im Mitgliederbereich und für den Newsletter-Verteiler einpflegen, ändern oder löschen
- Mitglieds-, Beitrags- und Kündigungsbestätigungen verschicken
- Zertifizierungsanträge verwalten



- E-Mail-Postfach verwalten, allgemeine Fragen beantworten oder weiterleiten
- Aktualisierung der Homepage: Termine, Protokolle, Sonstiges einstellen
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen: Planung, Hotelbuchungen, Verträge vorbereiten, Unterlagen sammeln
- Ablagesystem pflegen
- Protokollführung bei den Vorstandssitzungen
- Terminkoordination

### **3.4. Aktivitäten Schatzmeisterin**

Grundlegende Aufgabe der Schatzmeisterin war es, wie jedes Jahr, für die Einhaltung des auf der JHV des Vorjahres beschlossenen Haushaltsplans zu achten.

Sie verwaltet die Konten, die Ein- und Ausgaben. Auf der Einnahmenseite bedeutet das u.a. den Einzug der Mitgliedsbeiträge und die damit verbundenen administrativen Aufgaben, inkl. Mahnverfahren.

Dazu die Pflege der Mitgliederdatenbank, den Kontakt zum Steuerberater auch in Bezug auf die Abgaben für den Minijob.

Alle Aktivitäten zeigen sich transparent dargelegt in dem unter einem gesondert aufgeführten TOP zu Finanzen – Haushaltplan und Kassenbericht.

Darüber hinaus war sie aktiv im Arbeitskreis Satzung, in der AG Forschung als auch im QZ Intervention beteiligt.

### **3.5. Aktivitäten der AG Ausbildung**

Für die AG Ausbildung war das Jahr 2025 wie erwartet intensiv und arbeitsreich, da dieses das Jahr der Zertifizierung der Mitglieder über das Grandparenting-Verfahren war. Diese Möglichkeit der erleichterten Zertifizierung wurde im ersten Teil des Jahres zunächst zögerlicher genutzt. Je näher das Jahresende kam, desto mehr Anträge kamen hinzu.



*Es wurden 2025 insgesamt 57 Anträge eingereicht, davon wurden 7 Mitglieder auf Basic Level und 18 Mitglieder auf Expert Level zertifiziert. Weitere 11 wurden im Dezember ebenfalls auf Expert Level zertifiziert, erhalten ihr Zertifikat allerdings erst in 2026, so dass gemäß Grand-Parenting in 2025 insgesamt 36 Zertifizierungen abgeschlossen wurden.*

*Wir gratulieren von Herzen und freuen uns über die gelungenen Zertifizierungen. Bei einigen Anträgen fehlten aktuell noch das eine oder andere Dokument. Sobald diese vorgelegt werden, werden auch diese fertig bearbeitet.*

*Auch die ersten Ausbildungen wurden zur Zertifizierung vorgestellt. Hier konnte die erste Ausbildung schon Anfang des Jahres zertifiziert werden. Bei zwei weiteren Ausbildungen läuft aktuell das Verfahren. Wir sind sicher, dass es im Verlauf der ersten Monate des Jahres 2026 damit eine Auswahl von Ausbildungen gibt, die direkt zertifiziert sind und damit auf der Website veröffentlicht werden können.*

*Wir freuen uns, im Jahr 2026 weitere Mitglieder und Ausbildungen zu zertifizieren, um so das Berufsbild der Yogatherapeut:innen weiter zu professionalisieren.*

### **3.6. Aktivitäten AG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

**Neustrukturierung des Newsletters:** *Im Jahr 2025 haben wir unseren Newsletter auf eine monatliche Versandfrequenz umgestellt. Diese Entscheidung ermöglicht es uns, eine kontinuierliche und aktuelle Kommunikation mit unseren Mitgliedern und Interessierten zu pflegen. Der Newsletter enthält nun regelmäßige Rubriken zu aktuellen Forschungsergebnissen, anstehenden Veranstaltungen, neuen Angeboten und praxisorientierten Informationen zur Yogatherapie.*

**Entwicklung des Podcasts:** *Ein weiteres Highlight war die Konzeption unseres Podcasts, der 2026 an den Start gehen wird. Dieser Podcast wird Interviews mit Experten und Expertinnen aus der Yoga- und Gesundheitsbranche enthalten und auf unserer Website zur Verfügung gestellt.*



*Wir erwarten, dass der Podcast eine wertvolle Ergänzung zu unserem bisherigen Angebot darstellt und eine breitere Zielgruppe erreicht.*

**Website-Entwicklung:** *Unsere Website spielt eine zentrale Rolle in der Öffentlichkeitsarbeit. Neben der Bereitstellung von Ressourcen und Informationen für unsere Mitglieder ist sie auch die Plattform, über die wir unser Engagement für die Anerkennung der Zertifizierung von Yogatherapie im deutschen Gesundheitssystem vorantreiben. 2026 soll der Mitgliederbereich durch einen Bereich „Von Mitgliedern, für Mitgliedern“ ergänzt werden.*

**Mitgliederbefragung:**

*Mit der Umfrage haben wir Anliegen und Wünsche der Mitglieder abgefragt, um die Zukunft des Verbands gemeinsam zu gestalten. Die Umfrage wurde zum 31.10.2025 abgeschlossen. Die Ergebnisse werden auf der JHV 2026 vorgestellt.*

**Briefbogen-Versorgung:** *alle offiziellen Dokumente der DeGYT wurden mit dem DeGYT-Briefbogen formatiert. Dies trägt dazu bei, ein professionelles und einheitliches Erscheinungsbild der Organisation in allen Bereichen der Kommunikation zu gewährleisten.*

**Fazit:** *Das Jahr 2025 war für die AG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ein Jahr der Weiterentwicklung und Konsolidierung unserer Kommunikationsstrategie. In den kommenden Jahren wird die Kommunikation zur Bekanntmachung der Qualitätsstandards und Kriterien der Zertifizierungen der DeGYT eine zentrale Rolle spielen. Wir sind zuversichtlich, dass diese Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Anerkennung und Verankerung von Yogatherapie als Therapieform im Gesundheitswesen leisten werden.*

*Wir freuen uns auf ein weiteres produktives Jahr und die Fortsetzung unserer Arbeit im Jahr 2026!*



### **3.7. AG Forschung**

*2025 hat die AG Forschung weitere Factsheets fertiggestellt. Sie wurden im Mitgliederbereich der DeGYT Website veröffentlicht und stehen dort den Mitgliedern zum Download zur Verfügung.*

*Es wurde über verschiedene Studientypen diskutiert.*

*Weiterhin wurde daran gearbeitet, Kriterien zu entwickeln, anhand derer die Qualität von Studien beurteilt werden können.*

*Es wurde ein Interview mit Holger Cramer und Birgit Hortig über deren Studie zu Yoga bei Long Covid geführt, das 2026 veröffentlicht wird.*

*Da es bei der 7. DeGYT Yogatherapiekonferenz schwerpunktmäßig um Forschung geht, ist die AG Forschung derzeit auch aktiv mit der Planung der inhaltlichen Gestaltung der Konferenz beschäftigt.*

**Auch im kommenden Jahr soll** die Studienrecherche und Veröffentlichung von Factsheets fortgeführt werden, möglicherweise auch mit externer Unterstützung.

*Weitere Interviews, wie auch ein eigener Podcast sollen an den Start gebracht werden. Überlegungen für Workshops zum Thema: „Research Literacy – Forschungskompetenzen fördern“ sind ebenso angedacht, wie das Öffnen des Austausches über die Mitgliederbasis hinaus.*

*Wir freuen uns auf ein weiteres produktives Jahr und die Fortsetzung unserer Forschung!*

### **3.8. Qualitätszirkel Intervision – überregional**

*In Abständen von 6 bis 8 Wochen trifft sich der QZ Intervision online unter der Leitung von Martina Schockenhoff. Einladungen werden per internen Newsletter mit Zugangsdaten verschickt, Termine sind im Mitgliederbereich zu finden. Jedes Mitglied kann teilnehmen.*



*Rund 10 Teilnehmende, die aus ganz Deutschland, Österreich und der Schweiz kommen, nehmen üblicherweise teil. Fallbeispiele werden anonymisiert vorgestellt und diskutiert..*

*Diese Gruppe wird vormittags angeboten. Antje Oers hat sich angeboten, nach erfolgter Zertifizierung einen abendlichen Termin anzubieten.*

### **3.9. Qualitätszirkel Ethik**

*Dieser QZ wurde 2025 mangels Nachfrage nicht weitergeführt.*

## **4. Finanzen**

*Der Haushalt, Ausgaben und Einnahmen werden gesondert mit dem Kassenbericht und der Planung für den kommenden Haushalt von der Schatzmeisterin in der JHV vorgestellt.*

## **5. Aussichten und Pläne**

### **5.1. Interne Maßnahmen**

- *Transparenz und Klarheit in der Vereinsarbeit unterstützen = MITMACHEN! Zur Erfüllung ihres Vereinszwecks braucht die DeGYT die aktive Mitarbeit ihrer Mitglieder durch Partizipation in den AG und QZ. Die DeGYT wirbt kontinuierlich für aktive Unterstützung in allen Aufgabenbereichen. Geworben wird allerdings hauptsächlich über die AG P- und ÖA, die selbst Unterstützung u.a. zur Aktualisierung der Website, Erstellung von Newslettern, Posts, Konzepte für Podcasts und Interviews etc. benötigt...*
- *Der Vorstand unterstützt den kontinuierlichen Austausch mit AG und QZ zur Dokumentation der Aktivitäten und zum Sammeln von Inspirationen der Mitglieder und TN*



- *Der Vorstand unterstützt die Bildung weiterer QZ zu Themen der Yogatherapie. Dazu zählt auch die Organisation von Online-Themenabenden zu bestimmten Fachthemen.*
- *Der Vorstand erarbeitet konkrete Strategien zur externen Anerkennung der DeGYT Zertifizierungen und setzt sie um*
- *Weiterentwicklung des Newsletters: Dabei wird noch gezielter auf die Bedürfnisse unserer Mitglieder eingegangen und mehr themenspezifische Ausgaben eingeführt.*
- *Erweiterung des Podcasts: Der Podcast soll in den kommenden Jahren ein zentrales Kommunikationsmittel mit großer Themenvielfalt werden. Damit soll sich der Podcast als wertvolle Ressource für Fachleute und Interessierte etablieren.*
- *Workshops und Events für Mitglieder und die Öffentlichkeit: In den kommenden Jahren möchten wir verstärkt Veranstaltungen anbieten, die sich mit den neuesten Entwicklungen in der Yogatherapie und deren Anwendung im Gesundheitswesen befassen. Dies soll auch Nicht-Mitgliedern die Möglichkeit bieten, mehr über die Arbeit der DeGYT zu erfahren und aktiv an der Weiterentwicklung von Yogatherapie teilzunehmen.*

### **Externe Maßnahmen**

- *Planung, Konzept, Vorbereitung und Durchführung der jährlichen DeGYT Yogatherapie-Konferenz und weiterer Formate auch online*
- *Zertifizieren von Ausbildungen und Yogatherapeut:innen – externe Anerkennung der internen Zertifizierungen*
- *Publikationen zur Arbeit der DeGYT und der Yogatherapie*
- *Forschungsförderung*

**Herzlichen Dank an alle Kolleg:innen, Unterstützer:innen und Sympathisant:innen der DeGYT! Wir bleiben dran.**

**Susanne Spottke, 1. Vorsitzende der DeGYT**

**Wuppertal, den 11.01.2026**

DeGYT e.V. Jahresabschluss zum 31.12.2025

11.02.2026

	2025		
	Konto KSK	Kasse	PayPal
<b>Anfangsbestand 01.01.2025</b>	<b>24806,95</b>	<b>0,00</b>	<b>2908,20</b>
Mitgliedsbeiträge (M)	15040,00		
Fachkonferenz - Teilnahmegebühren (F-T)	870,00		930,00
Zertifizierung-Gebühren (Z-G)	7300,00		
Umbuchung aus Kasse (K)			
<b>EINNAHMEN</b>	<b>23210,00</b>		<b>930,00</b>
Kontogebühren KSK (B)	125,90		
Kontogebühren PayPal (PP)			31,26
Fachkonferenz - Miete (F-M)	598,00		
Fachkonferenz - Verpflegung (F-V)	2282,40		
Fachkonferenz - Honorare (F-H)	2000,00		
Fachkonferenz - Werbung (F-W)	155,21		
Fachkonferenz - Organisation (F-O)			
Fachkonferenz - Reisekosten (F-R)	2745,02		
<b>Gesamt-Ausgaben Konferenz:</b>	<b>7780,63</b>		
MV Miete / Übernachtung / Fahrtkosten etc. (MV)			
Honorar Geschäftsassistenz (HG)			
Lohn Minijob Geschäftsassistenz (LG)	5431,36		
Sozialversicherungsbeiträge Minijob (SV)	1653,69		
Homepage (H)	1470,12		
Notarkosten (Vereinsregister) (NO)			
Organisation (O)			
Porto (PO)	7,69		
Vereinsverwaltungsprogramm (VV)			
Geschäftsausstattung (GA)	772,25		
Rechtsberatung (RB)			
Steuerberatung (ST)			
Forschung (FS)			
Strategiemeeting Verpflegung (SM-V)	256,96		
Infotag-Honorare (I-H)	300,00		
Kassenprüfung - Reisekosten	210,14		
Werbung (W)	1559,97		
Sonstiges	525,35		
<b>AUSGABEN</b>	<b>20094,06</b>		<b>31,26</b>
<b>Endbestand am 31.12.2025</b>	<b>27922,89</b>		<b>3806,94</b>
<b>Gesamtguthaben 31.12.2025</b>	<b>31729,83</b>		

Die **Mitgliederzahlen** stiegen von Anfang 2025 von 149 zum **Ende 2025 auf 176 Mitglieder** (40 Neuzugänge, 13 Kündigungen) **Ditzingen, den 29.01.2026**

Monica Schwarzenthal (Schatzmeisterin DeGYT e.V.)

# Bericht der Kassenprüfung zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 (01.01. -31.12.)

Für den Berufsverband „Deutsche Gesellschaft für Yogatherapie e.V.“ (kurz DeGYT) wurden Beate Dank und Markus Satler von der online abgehaltenen Mitgliederversammlung am 09.03.2024 in ihrem Amt des Kassenprüfers gemäß §9 Absatz 5 der Satzung bestätigt.

1. Zur Kassen-Prüfung am 30.01.2026 lagen uns alle erforderlichen Unterlagen vor:

- Die vollständigen Kontoauszüge für das nachstehende Bankkonto der DeGYT mit allen zugehörigen Überweisungs-, Einzahlungs- und Auszahlungsbelegen:

Name der Bank Konto-Nr./IBAN

KSK Ludwigsburg DE54 6045 0050 0030 1388 18

Auszüge Nr. 1/2025 bis 12/2025

- PayPal Kontoauszüge: 1. Jan. 2025 bis 31. Dez. 2025

PayPal –Konto: paypal@degyt.de Händlerkonto-ID 8CCW69MBGN6UJ

Das Kassenbuch - geführt als MS-Excel-Datei (2025 – EIN-AUS DeGYT EV) - für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 und die zugehörigen Belege wurden in digitaler Form und als Ausdruck zur Verfügung gestellt.

- Der Jahresabschluss des Jahres 2025.
- Die Buchführung für das Geschäftsjahr 2025 erfolgte in folgender Form:

✓ EDV-Buchführung (eingesetzte Software: MS-Excel)

✓ Eingaben-/Ausgaben Abgleich mit dem Vereinskonto

Alle Buchungsunterlagen und Belege standen uns zur Verfügung.

✓ Der Jahresabschluss wurde über eine Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung auf Basis der Kontoauszüge festgestellt.

- Sonstige eingesehene Unterlagen:

✓ Keine

2. Die Übereinstimmung von Buchführung, Kontoauszügen und Jahresbericht konnte festgestellt werden.

3. Ergebnis der Prüfung:

- a) Die in der Buchführung aufgeführten Geldbestände stimmten mit den Salden der eingesehenen Kontoauszüge (**KSK Ludwigsburg 27.922,89 € und PayPal 3.806,94 € zum 31.12.2025**) überein.
- b) 2025 gab es keine „Bargeschäfte“.
- c) Das Aktivvermögen des Vereins in Höhe von **31.729,83 €** (Vorjahr **27.715,15 €**) ist damit zutreffend dargestellt. Als Anlagevermögen besitzt die DeGYT seit 2020 ein Laptop und einen Monitor (Anschaffungswert ca. 2600 €), sowie seit 2024 einen Audiorekorder (219 €)
- d) Es wurden keine Spendenbescheinigungen ausgestellt.

- e) Die geleisteten Honorarzahungen entsprechen den vertraglichen Regelungen. Der Minijob umfaßt wöchentlich fünf Stunden.
- f) Die Mitgliedsbeiträge sind (Stand 30.01.2026) sind, eingegangen. Zahlungskontrolle und Mahnwesen werden von der Schatzmeisterin wirksam durchgeführt.
- g) Zu allen geprüften Buchungspositionen waren Belege vorhanden. Die Belege konnten eindeutig zugeordnet werden, die Einnahmen und Ausgaben wurden ordnungsgemäß und in zutreffender Höhe verbucht und vollständig und übersichtlich im Jahresabschluss dargestellt.
- h) Am rechtlichen Status der DeGYT gab es auch im letzten Jahr keine Änderung.
- i) Fazit: Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4. Wir, die Kassenprüfer, **schlagen deshalb vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen:**

**✓ in uneingeschränktem Umfang**

Begründung:

Buchführung und Jahresabschluss entsprechen nach dem Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften der Satzung.

5. Ergänzende Hinweise:


- a) Für die Jahre 2021-2023 liegt die Freistellung für die Körperschaftsteuer vor.
- b) Im Jahr 2025 fand eine Betriebsprüfung für die Jahre 2021-2024 statt. Für die Jahre 2021-2024 muss der Verein an die Künstlersozialkasse (KSK) Beiträge nachzahlen. Diese ergeben sich aus den Leistungen für Grafikdesign aus den Jahren 2021-2023 (Homepageerstellung).
- c) Die Kassenprüfer empfehlen den monatlichen Betrag für die Transkription bei Online Meetings von Zoom zu überprüfen. Diese Leistungen werden nicht ganzjährig benötigt und könnten daher gekündigt werden.

Ludwigsburg, den 30. Januar 2026

Name und Anschrift der Kassenprüfer



Beate Dank  
Vaihinger Straße 79  
71634 Ludwigsburg



Markus Satler  
Neuweilerstrasse 11  
CH-4123 Allschwil  
SCHWEIZ



## **Satzung: Deutsche Gesellschaft für Yogatherapie e.V.**

*Aktuelle Fassung – Letzte Änderung im Vereinsregister: 27. Oktober 2021*

### **Präambel**

*Yogatherapie ist die Anwendung der Lehren und Praktiken des Yoga, um Gesundheit zu erhalten oder Krankheiten zu heilen.*

*Die Yogatherapie geht von einer Betrachtung des Menschen als Einheit von Körper, Geist und Bewusstsein aus, deren Gesundheit als ein Zustand des dynamischen Gleichgewichts gesehen wird. Ziel ist, dieses Gleichgewicht zu erhalten oder wiederherzustellen und Heilung sowie Stärkung auf allen Ebenen zu unterstützen. Im Mittelpunkt der therapeutischen Arbeit steht der Mensch. An seine Bedürfnisse und Ressourcen wird die therapeutische Praxis individuell angepasst.*

### **Alt:**

*So wird der Klient/ Patient befähigt, sich aktiv und selbstwirksam für die Erhaltung der Gesundheit oder Heilung oder Linderung der Erkrankung einzusetzen bzw. Akzeptanz und Integration der Erkrankung in das persönliche Leben zu fördern. Dabei kommen vorrangig die Elemente des achtfachen Yogaweges wie in den Patanjali Yoga Sutras beschrieben zum Einsatz, insbesondere Asana (Körperübungen), Pranayama (Atemübungen) und Dhyana (Meditation). Die Förderung von Achtsamkeit, Selbstwirksamkeit und Selbsterkenntnis ist Bestandteil der Therapie.*

*In der modernen Yogatherapie werden die Erkenntnisse der westlichen Medizin und Psychologie integriert und die Systeme komplementär genutzt. Eine sinnvolle Verbindung ergibt sich auch mit dem Ayurveda, einem traditionellen südasiatischen Medizinsystem. Eine zunehmende Anzahl wissenschaftlicher Studien belegt die Wirksamkeit der Yogatherapie bei chronischen und akuten Erkrankungen.*



## **Neu:**

*So werden Patient:innen befähigt, sich aktiv und selbstwirksam für die Erhaltung der Gesundheit, Heilung oder Linderung der Erkrankung einzusetzen mit dem Ziel, Akzeptanz und Integration der Erkrankung in das persönliche Leben zu fördern. Dabei kommen vorrangig die Elemente des achtfachen Yogaweges – wie in den Yoga Sutras von Patanjali beschrieben – zum Einsatz, insbesondere durch Asana (Körperübung), Pranayama (Atemübung) und Dhyana (Meditation). Die Förderung von Achtsamkeit, Selbstwirksamkeit und Selbsterkenntnis ist Bestandteil der Therapie.*

*In der modernen Yogatherapie werden die Erkenntnisse der westlichen Medizin und Psychologie integriert und die Systeme komplementär genutzt. Eine sinnvolle Verbindung ergibt sich auch mit dem Ayurveda, dem traditionellen indischen Medizinsystem. Eine immer weiter zunehmende Anzahl wissenschaftlicher Studien belegt die Wirksamkeit der Yogatherapie bei chronischen und akuten Erkrankungen.*

## **Alt:**

*Die Yogatherapie wird sowohl in der Prävention als auch zur Behandlung von Krankheiten eingesetzt. Wertschätzung und Respekt vor der jahrtausendealten Tradition des Yoga sowie die Integration der Yogatherapie als Verfahren der Komplementärmedizin in ein modernes Gesundheitssystem sind die Anliegen des Vereins mit dem Namen „Deutsche Gesellschaft für Yogatherapie“ (DeGYT). Die DeGYT fördert deshalb die Erstellung und Einhaltung von Qualitätsstandards für Ausbildung und Praxis der YogatherapeutInnen. Der Verein ist weltanschaulich neutral, keiner Yogatradition verpflichtet und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.*

## **Neu:**

*Die Yogatherapie wird sowohl in der Prävention als auch zur Behandlung von Krankheiten eingesetzt. Wertschätzung und Respekt vor der jahrtausendealten Tradition des Yoga sowie die Integration der Yogatherapie als Verfahren der Komplementärmedizin in ein modernes Gesundheitssystem sind die Anliegen des Vereins. Der Verein fördert die Erstellung und Einhaltung von Qualitätsstandards für Ausbildung und Praxis der Yogatherapeut:innen. Hierfür wurde vom Verein ein*



Zertifizierungsverfahren etabliert. Der Verein ist weltanschaulich neutral und keiner speziellen Yogatraktion verpflichtet. Er versteht sich als Berufsverband und orientiert sich unter Wahrung dieses Zwecks am Gemeinwohl.

## **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen “Deutsche Gesellschaft für Yogatherapie – DeGYT e.V.”

**Alt:** (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**Neu:** (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter VR 202216 eingetragen.

**alt:** (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

**Neu:** (3) Der Verein hat seinen Sitz in Asperg.

**Alt:**

(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Neu:**

(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

**Alt: (1)** Zweck des Vereins ist, Yogatherapie als komplementäres Medizinsystem in Deutschland zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung und zum Wohl der Patienten in das Gesundheitssystem zu integrieren und damit die vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten zu erweitern. Daher verfolgt der Verein unmittelbar die Förderung der Bildung und die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Yogatherapie.



**Neu (1)** Zweck des Vereins ist, Yogatherapie als komplementäres Medizinsystem in Deutschland zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung und zum Wohl der Patient:innen in das Gesundheitssystem zu integrieren und damit die vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten zu erweitern. Daher verfolgt der Verein unmittelbar die Förderung von Bildung sowie von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Yogatherapie.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Informations- und Aufklärungsarbeit über das Wesen und die medizinischen Möglichkeiten der Yogatherapie durch öffentlich zugängliche Informationen auf der Website des Vereins, öffentliche Vorträge und auf medizinischen Kongressen.

- **Alt:**

Durchführung von Fortbildungen und Ausbildungen für in der Yogatherapie tätige Therapeuten, YogalehrerInnen und Ärzte.

**Neu:**

Durchführung von Fortbildungen für in der Yogatherapie tätige Therapeut:innen, Yogalehrer:innen und Ärzt:innen.

- Förderung medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung durch Mitwirkung an präklinischen, klinischen und epidemiologischen Forschungsprojekten zur Yogatherapie an Universitäten und Hochschulen, zeitnahe Veröffentlichung von entsprechenden Forschungsergebnissen in gängigen und öffentlich zugängigen medizinischen Datenbanken, sowie Durchführung wissenschaftlicher Kongresse und Symposien zu Yogatherapie.

- **Alt:**

Funktion als Ansprechpartner für Ärzte und andere Heilberufe, Patienten, Ärztekammern, Krankenversicherungen, gesundheitspolitische Institutionen, Forschungseinrichtungen und andere im Gesundheitssystem tätige und interessierte Menschen und YogalehrerInnen sowie Yogaschulen, denen Informationen zur Yogatherapie durch nicht-kommerzielle Beratung zur Verfügung gestellt werden.



### Neu:

*Funktion als Ansprechstelle für Ärzt:innen und andere Heilberufe, Patient:innen, Ärztekammern, Krankenversicherungen sowie deren Dachverbände, gesundheitspolitische Institutionen, Forschungseinrichtungen und andere im Gesundheitssystem tätige und interessierte Menschen und Yogalehrer:innen sowie Yogaschulen, denen Informationen zur Yogatherapie durch nicht-kommerzielle Beratung zur Verfügung gestellt werden.*

### **§3 Gemeinnützigkeit - Paragraph 3 wird nach Rücksprache mit dem Anwalt gestrichen, die Unterpunkte werden § 2 zugeordnet**

### Alt:

*Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein setzt sich ein für eine von der Achtung der Würde des Menschen getragene therapeutische Haltung mit dem Ziel, die Behandlung zum Wohle des Patienten und im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung mittels der Therapiemöglichkeiten des Yoga zu erweitern. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und Förderung der Yogatherapie, deren Ausübung wegen ihrer zugleich gesundheitsfördernden und persönlichkeitsbildenden Wirkungen der Stärkung der Eigenverantwortung des Einzelnen dient. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im Vereinsleben. Der Verein ist ein Zusammenschluss von in der Yogatherapie ausgebildeten YogalehrerInnen und Heilberuflern, die im Bereich der Yogatherapie tätig sind und wird ehrenamtlich geführt. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz ethnischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*



### **Neu: jetzt §2 (3) – Ab hier ändert sich die Nummerierung der Absätze folgerichtig**

*(3) Der Verein definiert sich als Berufsverband für Yogatherapeut:innen. Er orientiert sich im Rahmen dieses Zwecks gemäß § 2 der Satzung am Gemeinwohl. .*

*Der Verein setzt sich ein für eine von der Achtung der Würde des Menschen getragene therapeutische Haltung mit dem Ziel, die Behandlung zum Wohle der Patient:innen und im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung mittels der Therapiemöglichkeiten des Yoga zu erweitern. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und Förderung der Yogatherapie, deren Ausübung wegen ihrer zugleich gesundheitsfördernden und persönlichkeitsbildenden Wirkungen der Stärkung der Eigenverantwortung des Einzelnen dient. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im Vereinsleben. Der Verein ist ein Zusammenschluss von in der Yogatherapie ausgebildeten Yogalehrer:innen und Heilberufler:innen, die im Bereich der Yogatherapie tätig sind und wird ehrenamtlich geführt. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz ethnischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.*

### **Alt (2)**

**Neu (4)** *Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.*

**Alt (3)** *Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.*

**Neu (5)** *Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in Abs. (1) und (3) gegebenen Rahmens erfolgen.*

**Alt (4):** *Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.*



**Neu (6):** Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen. Wenn einzelne Vorstandsmitglieder über ihre ehrenamtlichen Vereinstätigkeiten hinaus für den Verband Leistungen erbringen, können sie dafür eine angemessene, gesonderte Vergütung erhalten. Hierüber entscheiden die jeweils anderen Vorstandsmitglieder.

**Alt (5) neu (7)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (kann nach Vorschlag des Anwalts gestrichen werden)

**Alt (6) neu (8)** Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. (kann nach Vorschlag des Anwalts gestrichen werden)

### **Alt §4 neu § 3 Mitgliedschaft des Vereins**

Über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen, Verbänden, Dachgesellschaften etc. entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (vgl. § 7.5).

### **Alt §5 neu § 4 Mitglieder des Vereins**

**(1) alt:** Der Verein hat ordentliche und assoziierte Mitglieder. Außerdem besteht die Möglichkeit, Ehrenmitglied oder Fördermitglied zu werden (siehe unten § 5 (10)).



**Neu:** Der Verein hat ordentliche und assoziierte Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

**alt:** Ordentliche Mitglieder können folgende Personen werden: YogalehrerInnen mit Zusatzausbildung in Yogatherapie und Heilpraktiker, Psychotherapeuten, Ärzte oder Psychologen, die auf dem Gebiet der Yogatherapie arbeiten, sowie Wissenschaftler auf dem Gebiet der Yogatherapie. Vereinsinterne Ausbildungsstandards werden von der Arbeitsgruppe „Ausbildung“ erarbeitet. Die yogatherapeutisch arbeitenden Mitglieder verpflichten sich, diese Standards innerhalb von sechs Jahren zu erfüllen. Im Ausland erworbene yogatherapeutische Ausbildungen können nach Überprüfung durch den Verein anerkannt werden. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.

**Neu: 1 (1)** Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, deren Ausbildungen nach den vereinsinternen Standards zertifiziert sind. Die vereinsinternen Standards werden von der AG Ausbildung erarbeitet, veröffentlicht und zertifiziert. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimmrecht; d.h. sie können ihr Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung ausüben, sie können sich auf Vorstandspositionen bewerben, gewählt werden und eine Vorstandsposition ausüben.

**Neu 2 (1)** Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, deren Ausbildungen nach den vereinsinternen Standards zertifiziert sind. Die vereinsinternen Standards werden von der AG Ausbildung erarbeitet, veröffentlicht und zertifiziert. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimmrecht; d.h. sie können ihr Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung ausüben, sie können sich auf Vorstandspositionen bewerben, gewählt werden und eine Vorstandsposition ausüben. Bis zum 1.1.2030 gilt eine Übergangszeit in der Mitglieder, die vor 2026 in den Verein eingetreten sind, weiterhin als ordentliche Mitglieder gelten. Um diesen Status zu erhalten, müssen sie die Zertifizierung bis zum 1.1.2030 nachweisen. Ansonsten werden sie assoziierte Mitglieder.



**Neu: (2)** Im Ausland erworbene yogatherapeutische Ausbildungen können nach Überprüfung durch die AG Ausbildung und den Vereinsvorstand zertifiziert werden. Die Prüfung entscheidet über den Mitgliederstatus.

**Alt: (3)** YogatherapeutInnen, deren Ausbildung nicht vom -Verein anerkannt wird, können assoziierte Mitglieder im Verein sein. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

**Neu: (3) (1)** Assoziierte Mitglieder können folgende Personen werden:

Yogalehrer:innen mit Zusatzausbildung in Yogatherapie sowie Heilpraktiker:innen, Psychotherapeut:innen, Wissenschaftler:innen, Ärzt:innen oder Psycholog:innen, die auf dem Gebiet der Yogatherapie arbeiten. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und können nicht in Vorstandspositionen gewählt werden. Assoziierte Mitglieder können die ordentliche Mitgliedschaft erlangen, wenn sie die vereinsintern gültigen Ausbildungsstandards nachweisen und diese durch die AG Ausbildung zertifizieren lassen. Assoziierte Mitglieder, deren Ausbildung nicht vom Verein zertifiziert wird, können assoziierte Mitglieder im Verein bleiben.

**Neu (3) (2)** Assoziierte Mitglieder können alle Personen werden die eine Ausbildung als Yogalehrer:in nachweisen und / oder eine Ausbildung in Yogatherapie, die aber nicht den Anforderungen an ordentliche Mitglieder entsprechen (vgl. §4 (1)). Auch Heilpraktiker:innen, Psychotherapeut:innen, Wissenschaftler:innen, Ärzt:innen oder Psycholog:innen, die auf dem Gebiet der Yogatherapie arbeiten können assoziierte Mitglieder sein. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und können nicht in Vorstandspositionen gewählt werden. Assoziierte Mitglieder können die ordentliche Mitgliedschaft erlangen, wenn sie die unter § 4 (1) definierten Anforderungen nachweisen.

**Alt (4)** Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes Personen, die sich für die Yogatherapie verdient gemacht haben, zuerkannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.



**Neu:** (4) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes Personen zuerkannt werden, die sich für die Yogatherapie verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können je nach Ausbildungsnachweisen gleichzeitig ordentliche oder assoziierte Mitglieder sein. Sie sind von der Zahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

(5) Mit der Mitgliedschaft ist für die ordentlichen Mitglieder auch die korporative Mitgliedschaft in Dachorganisationen verbunden, wenn die Satzung der Dachorganisation dies vorsieht.

**Alt:** (6) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

**Neu:** (6) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Jede natürliche Person kann Mitglied im Verein werden. Ihre Ausbildung und Qualifikationen entscheiden über ihren Mitgliederstatus (vgl. §5 1-4)

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen.

**Alt:** (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein Verhalten nachgewiesen werden kann, das den Zielen und Interessen des Vereins schadet, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt sind oder das Mitglied trotz dreifacher Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung verbleibt dem ausgeschlossenen Mitglied der Rechtsweg.



**Neu: (8)** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein Verhalten nachgewiesen werden kann, das den Zielen und Interessen des Vereins schadet, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt sind oder das Mitglied trotz dreifacher Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Dem Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung widersprochen werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung verbleibt dem ausgeschlossenen Mitglied der Rechtsweg.

(9) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein regelmäßig materiell unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

### **Alt §6 neu § 5 Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) **alt:** Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten. In begründeten Fällen kann eine Ermäßigung gewährt werden. Über die Höhe des Beitrages und über Ermäßigungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages vorliegen. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

**neu: (1)** Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet der Vorstand, soweit und solange hierüber nicht die Mitgliederversammlung beschließt. Die aktuellen Beiträge sowie der Zahlungszeitraum sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung einzusehen. Der Vorstand erlässt die Gebührenordnung.



*Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags gewähren. Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.*

*(2) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Alle ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und verfügen über ein aktives und passives Wahlrecht.*

*(3) Die Mitglieder haben die Pflicht, Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen und den Zwecken des Vereins schaden. Die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Organe des Vereins sind zu beachten.*

### **Alt § 7 neu § 6 Organe des Vereins**

*Die Organe des Vereines sind*

- a) die Mitgliederversammlung,*
- b) der Vorstand.*

**Alt:** *Zur Erfüllung des Vereinszwecks können außerdem eingerichtet werden:*

- Fachausschüsse und Beiräte*
- Wissenschaftliche Beiräte*

**Neu:** *Zur Erfüllung des Vereinszwecks können außerdem Beiräte mit beratender Stimme eingerichtet werden:*



## **Alt § 8 neu § 7 Die Mitgliederversammlung**

*(1) An der Mitgliederversammlung können alle Vereinsmitglieder teilnehmen. Stimmrecht haben nur die ordentlichen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte oder Stimmboten ist nicht statthaft.*

**Alt: (2)** *Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels einer schriftlichen Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Dabei ist eine Frist von mindestens fünf Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.*

**Neu: (2)** *Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels einer schriftlichen Einladung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Dabei ist eine Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung einzuhalten. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.*

**Alt: (3)** *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung jederzeit einberufen werden. In Bezug auf die Fristen gelten die in § 8 (2) genannten Regelungen.*



**Neu: (3)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung jederzeit einberufen werden. In Bezug auf die Fristen gelten die in § 8 (2) genannten Regelungen. Die Frist kann in Eilfällen auf bis zu 2 Wochen verkürzt werden.

**Alt: (4)** Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bzw. Tagesordnungspunktes beim Vorstand beantragt. Das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, steht allen Mitgliedern unabhängig von ihrem Stimmrecht zu. Es gelten die Fristen des § 8 (2).

**Neu (4)** Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bzw. Tagesordnungspunktes beim Vorstand beantragt. Das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, steht allen Mitgliedern unabhängig von ihrem Stimmrecht zu. Es gelten die Fristen des § 7(2).

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder einem von diesem hierzu beauftragten Mitglied geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



*(6) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. Wahlen finden geheim mit Stimmzetteln statt. Schriftliche Stimmzettel müssen spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung beim vorab bekanntgegebenen Wahlkomitee eingehen.*

*(7) In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden oder gemäß Abs. 9 nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wurden.*

*(8) Für einen Beschluss, durch den die Satzung des Vereins oder der Vereinszweck geändert werden, der Verein aufgelöst wird oder Vorstandsmitglieder abberufen werden, ist abweichend von Abs. (5)  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.*

**Alt:** *(9) Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, fristgerecht eingereichte Anträge der Mitglieder spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen; für die Form und Fristberechnung dieser Mitteilung gilt Abs. 2 entsprechend.*

**Neu:(9)** *Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, fristgerecht eingereichte Anträge der Mitglieder spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen; für die Form und Fristberechnung dieser Mitteilung gilt Abs. 2 entsprechend.*



**Alt:** (10) Fragen, die ein bestimmtes Mitglied betreffen, dürfen nur verhandelt werden, wenn dieser Punkt mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

**Neu: (10)** Fragen, die ein bestimmtes Mitglied betreffen, dürfen nur verhandelt werden, wenn dieser Punkt mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

(11) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

**Alt (12)** (12) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder digital bzw. hybrid erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Digitale Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen, digitalen Raum z.B. per Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierzu per E-Mail eine gesonderte Einladung mit entsprechenden Zugangsdaten, um sich anzumelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für eine digitale Mitgliederversammlung gültig. Die übrigen Mitglieder erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten per E-Mail ein paar Stunden vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

**Neu (12)** Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder digital bzw. hybrid erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Digitale Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen, digitalen Raum z.B. per Videokonferenz statt.



Die Mitglieder erhalten hierzu per E-Mail eine gesonderte Einladung mit entsprechenden Zugangsdaten, um sich anzumelden. Zeitgleich wird der Link im Mitgliederbereich der Vereins-Website eingestellt. Die Zugangsdaten sind nur für die jeweils anstehende digitale Mitgliederversammlung gültig. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten per E-Mail bis zum Beginn der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

### **Alt § 9 neu § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Alt: (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder den Vorstand. Gewählt wird nach den unter § 8 (6) genannten Regeln.

**Neu: (2)** Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder den Vorstand. Gewählt wird nach den unter § 7 (6) genannten Regeln.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.



**Alt:** (5) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

**Neu:** (5) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer:innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Diese Prüfer:innen prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über  
a) die Berufung von Mitgliedern in Beiräte und Fachausschüsse.

**Neu a)** die Berufung von Beiräten

b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Ermäßigungen.

c) die Auflösung des Vereins.

**Alt:** (7) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

**Neu:** (7) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder seitens der Mitglieder vorgelegt werden.



## **Alt 10 neu § 9** Der Vorstand

(1) *Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 BGB aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt die ordentliche Mitgliedschaft voraus. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:*

**alt:**

- a) 1. VorsitzendeR (Präsident/in)
- b) 2. VorsitzendeR
- c) SchatzmeisterIn
- d) LeiterIn der Arbeitsgruppe für Ausbildung
- e) LeiterIn der Arbeitsgruppe für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit /  
Forschung

*Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl der/des ersten Vorsitzenden ist nur einmal in Folge zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis NachfolgerInnen gewählt sind.*

**Neu:**

- a) 1. Vorsitzende:r (Präsident:in),
  - b) 2. Vorsitzende:r,
  - c) Schatzmeister:in,
  - d) Leiter:in der Arbeitsgruppe für Ausbildung,
  - e) Leiter:in der Arbeitsgruppe für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Forschung.
- Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl der/des 1. Vorsitzenden ist nur einmal in Folge zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger:innen gewählt sind.*

**Alt: (2)** *Die Vorstandsmitglieder werden jeweils in gesonderten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder gewählt.*

**Neu: (2)** *Die Vorstandsmitglieder werden jeweils in gesonderten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder gewählt. Zum*



*1. Vorsitzenden soll nur gewählt werden, wer bei Amtsantritt als 1. Vorsitzender bereits in den letzten 10 Jahren mindestens eine Amtsperiode dem Vorstand angehört hat.“*

*(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss ein ordentliches Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied in den Vorstand berufen.*

**Alt:** *(4) Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig auch im Vorstand eines anderen Yoga- und Yogatherapie-Verbandes sein.*

**Neu:** *(4) Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig auch im Vorstand eines anderen Yoga- oder Yogatherapie-Verbandes sein.*

*(5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.*

*Insbesondere obliegen ihm*

*a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung.*

*b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.*

*c) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.*

*d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.*

*e) Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag gegeben sind.*

*f) Einsetzung von Ausschüssen.*

*g) Vorbereitung der Durchführung von Tagungen und sonstigen Zusammenkünften.*

*h) Einstellung und Kündigung von Angestellten.*

*(6) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.*



Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Entscheidungen treffen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

**Alt:** (7) Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins können der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende oder der/die SchatzmeisterIn einzeln verfügen.

**Neu:** (7) Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister:in sind jeweils einzelvertretungsbefugt, die anderen Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich mit dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden.

**Alt:** (8) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB eine hauptamtliche GeschäftsführerIn bestellen, die/der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und VorgesetzteR der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Die/der GeschäftsführerIn ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

**Neu:** (8) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB eine:n hauptamtliche:n Geschäftsführer:in bestellen, die/der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzte:r der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Die/der Geschäftsführer:in ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.



### **Alt § 11 neu § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) *Über die Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.*
- (2) *Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit.*
- (3) *Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Es gelten die Bestimmungen des § 9 (3).*
- (4) *Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, die insbesondere regelt:*
  - a) *Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstandes.*
  - b) *Die Aufteilung des Aufgabenbereichs des Vorstandes unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern.*
  - c) *Die Kostenerstattungen für Mitglieder.*

### **Alt § 12 neu § 11 Niederschriften**

- (1) *Über jede Mitgliederversammlung, jede Sitzung des Vorstandes und der Fachausschüsse ist eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste anzufertigen, die den Verlauf der Sitzungen, die Ergebnisse der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt.*
- (2) *Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen, vom Vorstand aufzubewahren und interessierten Mitgliedern zugänglich zu machen.*
- (3) *Die Niederschriften sind zu Beginn der jeweils nächsten Sitzung oder Mitgliederversammlung zu genehmigen.*



## **Alt § 13 Beiräte und Fachkonferenzen**

### **Neu § 12 Beiräte**

**Alt:** (1) Zu besonders bestimmten Aufgabengebieten im Rahmen des Vereinszwecks können Beiräte und Fachkonferenzen für eine befristete Zeit oder als ständige Ausschüsse eingerichtet werden.

**Neu:** (1) Zu besonders bestimmten Aufgabengebieten im Rahmen des Vereinszwecks können Beiräte eingerichtet werden.

**Alt:** (2) Aufgabe der Beiräte und Fachkonferenzen ist es, den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei besonderen Fragestellungen zu beraten, dazu werden gegebenenfalls schriftliche Stellungnahmen erstellt.

**Neu:** Aufgabe der Beiräte ist es, den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beraten.

**Alt:** (3) Die Einrichtung von Beiräten und Fachkonferenzen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

**Neu:** (3) Die Einrichtung dieser Gremien erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

**Alt:** (4) Die Mitglieder der Beiräte und Fachkonferenzen werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss für längstens drei Jahre berufen bzw. für den Zeitraum für den der Beirat oder die Fachkonferenz eingerichtet wurde, wenn diese Frist kürzer als drei Jahre ist.

**Neu:** (4) Löschen

**Alt:** (5) Gewählt werden können natürliche Personen, die zur Bearbeitung der besonderen Fragestellung qualifiziert sind.



**Neu:** (5) Gewählt werden können neben Mitgliedern auch natürliche Personen, die zur Bearbeitung der besonderen Fragestellung qualifiziert sind.

**Alt:** (6) Die erste Zusammenkunft eines Beirates oder einer Fachkonferenz wird vom Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitglieder des Beirates oder der Fachkonferenz wählen dann aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft nachfolgende Sitzungen des Beirates oder der Fachkonferenz ein, er vertritt den Beirat oder die Fachkonferenz nach außen und ist Ansprechpartner für Vorstand und Mitgliederversammlung. Die Beiräte und Fachkonferenzen geben sich für ihre Arbeit eine eigene Geschäftsordnung. Über die Sitzungen der Beiräte und Fachkonferenzen ist Protokoll zu führen und bei einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch eine schriftliche Stellungnahme zu erstellen.

**Neu:** (6) Die erste Zusammenkunft eines Gremiums wird vom Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitglieder dieses Gremiums wählen dann aus ihrer Mitte eine Leitung. Die Leitung beruft nachfolgende Sitzungen dieses Gremiums ein, sie vertritt das Gremium nach außen und ist Ansprechpartnerin für Vorstand und Mitgliederversammlung. Die Gremien geben sich für ihre Arbeit eine eigene Geschäftsordnung. Über die Sitzungen der Gremien ist Protokoll zu führen und bei entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch eine schriftliche Stellungnahme zu erstellen.

#### **Alt § 14 Vereinsfinanzierung - wird auf Vorschlag des Anwalts komplett gestrichen**

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

a) Mitgliedsbeiträge

b) Spenden

c) Gegebenenfalls durch Zuschüsse und Zuwendungen Dritter (z. B. Fördermitglieder, s. o. §5 (10)).

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.



*(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft "Ärzte ohne Grenzen e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für humanitäre medizinische Einsätze zu verwenden hat. Diese Einrichtung wurde von der Mitgliederversammlung bestimmt.*

### **Alt § 15 neu § 13 Auflösung des Vereins**

**Alt:** Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen in namentlicher Abstimmung beschlossen werden.

**Neu:** (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen in namentlicher Abstimmung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft "Ärzte ohne Grenzen e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für humanitäre medizinische Einsätze zu verwenden hat. Diese Einrichtung wurde von der Mitgliederversammlung bestimmt.

# Gebührenordnung der Deutsche Gesellschaft für Yogatherapie - DeGYT e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 22.02.2026

---

## § 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen sowie weiteren Gebühren der DeGYT e.V.

Sie gilt für alle Mitglieder und Personen, die Leistungen oder Angebote des Vereins in Anspruch nehmen.

---

## § 2 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied der DeGYT e.V. ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
  2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit **80,00 € pro Kalenderjahr**.
  3. **Ehrenmitglieder** sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
  4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag eine zeitlich befristete Ermäßigung oder Befreiung vom Betrag beschließen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen; ein Anspruch besteht nicht.
  5. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens **31. März** eines laufenden Kalenderjahres fällig.
  6. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per **SEPA-Lastschriftmandat**.
  7. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand, soweit und solange hierüber nicht die Mitgliederversammlung beschließt.
- 

## § 3 Teilnahmegebühren

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen, Seminaren oder Konferenzen der DeGYT e.V. können **Teilnahmegebühren** erhoben werden. Sie unterliegen den auf der Website der DeGYT einsehbaren AGB.
  2. Die jeweilige Höhe dieser Gebühren wird vom **Vorstand** nach Maßgabe der entstehenden Kosten festgesetzt und vor der jeweiligen Veranstaltung bekanntgegeben.
  3. Teilnahmegebühren sind mit der Anmeldung fällig.
  4. Vorstandsmitglieder zahlen keine Teilnahmegebühr und erhalten ihren Aufwandsersatz gegen Beleg.
- 

## § 4 Zertifizierungsgebühren

1. Für die Zertifizierung und / oder Prüfverfahren gemäß den internen Ausbildungsstandards der DeGYT e.V werden von der DeGYT **Zertifizierungsgebühren** von den antragstellenden Mitgliedern erhoben.
2. Die Höhe dieser Gebühren wird durch den **Vorstand** festgelegt:

**Ab 2026:**

Yogatherapeut:innen zahlen für die Zertifizierung ihrer Ausbildungen auf Basic- oder Expert Level 200€.

Yogatherapeut:innen mit einer DeGYT zertifizierten Ausbildung zahlen für die Zertifizierung 50€.

Rezertifizierungsgebühren fallen für Yogatherapeut:innen nach der 1. Zertifizierung jeweils nach 3 Jahren in Höhe von 50€ an.

Ausbildungsbetriebe in Yogatherapie zahlen für die Zertifizierung ihrer Ausbildungen auf Basic- und / oder Expert Level eine Gebühr in Höhe von 600 €.

Rezertifizierungsgebühren fallen für Ausbildungsbetriebe in Yogatherapie nach der 1. Zertifizierung jeweils nach 5 Jahren in Höhe von 150€ an.

Akademien müssen sich auch rezertifizieren lassen, wenn sie Änderungen im Unterrichtsprogramm oder wesentliche Änderungen bei den Dozenten oder Räumlichkeiten haben.

Prüfer:innen, die im Namen der DeGYT Ausbildungsinstitute prüfen, erhalten ein Entgelt von 150€ plus Aufwandsersatz gegen Beleg.

3. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich von der Zahlung der Zertifizierungsgebühren befreit.
4. Zertifizierungsgebühren sind vor Beginn des Prüf- oder Zertifizierungsverfahrens zu entrichten und werden auch bei negativem Bescheid nicht zurückerstattet.

---

## § 5 Säumnis und Rücklastschriften

1. Bei nicht fristgerechter Zahlung kann der Verein **Mahngebühren** in angemessener Höhe erheben.
2. Entstehende **Bankgebühren durch Rücklastschriften** sind vom Mitglied zu tragen.

---

## § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am **22.02.2026** in Kraft.

Sie ersetzt alle bisherigen Gebührenregelungen der DeGYT e.V

# DeGYT e.V. Haushaltsplan für 2026

## EINNAHMEN

Mitgliedsbeiträge	15.000
Teilnahmegebühren Konferenz	3.000
Zertifizierung	1.500
	<hr/>
	<b>19.500 €</b>

## AUSGABEN

Kontogebühren	150
Homepage	2.500
Lohnkosten (Minijob)	6.600
Sozialversicherung / KünstlerSK	2.800
Forschungsförderung	2.000
Steuerberatung	800
Fachkonferenz 2026 - Werbung	1.000
Fachkonferenz 2026 - Honorare	3.000
Fachkonferenz 2026 - Reisekosten	3.000
Fachkonferenz 2026 - Miete	2.000
Fachkonferenz 2026 - Verpflegung	3.000
Marketing / Werbung	3.000
Strategiemeeting / Coaching	2.500
Zertifizierungen	4.000
	<hr/>
<b>GESAMT</b>	<b>36.350 €</b>